

# G E S A M T V E R T R A G

über mechanisch-musikalische Rechte für

## Privaten Hörfunk

Zwischen dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs,  
„Berufsgruppe Privatrado“  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien

im folgenden „Fachverband“ genannt

und der

**austro mechana**  
Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH  
Baumannstraße 10  
1030 Wien

im folgenden „**austro mechana**“ genannt,

wird folgendes vereinbart:

### Vertragspartner

(1)

Die **austro mechana** ist eine Verwertungsgesellschaft, sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Aufnahme, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildtonträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr. Für diese Tätigkeit wurde ihr zuletzt mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Juli 1994 die Betriebsgenehmigung erteilt.

(2)

Der Fachverband vertritt als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes die Hörfunkveranstalter, sofern diese seine Mitglieder sind, sie werden im folgenden Einzelvertragspartner genannt.

(3)

Dieser Gesamtvertrag gilt nur für Veranstalter drahtloser, terrestrischer privater Hörfunkprogramme, die auf Gewinn gerichtet sind. Dieser Gesamtvertrag gilt nicht für Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, für Freie Radios, für Kaufhausradios, Eventradios und für Hörfunkprogramme kirchlicher Stiftungen.

## Vertragsgegenstand

(4)

Dieser Gesamtvertrag regelt insbesondere die Bedingungen, zu denen die **austro mechana** den Einzelvertragspartnern die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte erteilt, sowie die Höhe und Art der Berechnung und Entrichtung des dafür zu leistenden Entgelts.

## Gesamtvertrag / Einzelverträge

(5)

Die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Hörfunkprogramm gesondert zu erwerben.

## Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

(6)

Der Fachverband wird der **austro mechana** bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern der jeweils vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Einzelvertragspartner aushändigen und jede spätere Veränderung laufend, zumindest einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

(7)

Die **austro mechana** wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Jänner, eine Auflistung jener Einzelvertragspartner übermitteln, mit denen Einzelverträge auf der Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages zum Ende des vorangehenden Jahres bestanden haben.

(8)

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten anhalten, die erforderliche Werknutzungsbewilligung von der **austro mechana** rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen vollständig und fristgemäß nachzukommen.

(9)

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der **austro mechana** in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

(10)

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgerecht einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die **austro mechana** ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

### Gesamtvertragsrabatt

**(11)**

Die **austro mechana** erklärt sich bereit, den Mitgliedern des Fachverbandes, soweit die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den in der Wiener Zeitung veröffentlichten Tarif zu gewähren. Der daraus resultierende begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere über ihre Einnahmen regelmäßig Rechnung legen und vertragsgemäß Zahlungen leisten.

### Werknutzungsbewilligung für eigene Sendezwecke

**(12)**

Die **austro mechana** erteilt dem Einzelvertragspartner durch den Einzelvertrag die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke jeweils ihres eigenen Repertoires und des Repertoires der ausländischen Schwestergesellschaften, soweit sie dieses während der Vertragsdauer wahrnimmt (im folgenden kurz „Werke“ genannt), auf Tonträgern bzw. Datenträgern zu den im vorliegenden Vertrag festgesetzten Bedingungen und mit den darin enthaltenen Beschränkungen zu vervielfältigen.

**(13)**

Diese Werknutzungsbewilligung erstreckt sich ausschließlich auf die Festhaltung und die weitere Vervielfältigung von „Werken“ in jedem derzeit bekannten und zukünftig entwickelten technischen Verfahren für Zwecke des eigenen Hörfunkprogrammes des Einzelvertragspartners, sofern es sich um seine eigenen Programmproduktionen oder um von ihm in Auftrag gegebene Produktionen handelt.

**(14)**

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß dieser Gesamtvertrag im wesentlichen den Tatbestand der Computerspeicherung von „Werken“ für Sendezwecke betrifft. Die Aufnahme bzw. Überspielung von „Werken“ zur eigenen Programmschöpfung, durch die der Einzelvertragspartner Rechte als Schallträgerhersteller (§ 76 UrhG) hinsichtlich der aufgenommenen „Werke“ erwirbt, stellt die Ausnahme dar.

**(15)**

Weiters erteilt die **austro mechana** dem Einzelvertragspartner die nicht ausschließliche Bewilligung, „Werke“ oder Ausschnitte aus „Werken“ in Verbindung mit Werbespots oder anderen Produktionen Dritter für Zwecke der eigenen Hörfunksendungen zu vervielfältigen.

**(16)**

Diese Werknutzungsbewilligung umfaßt auch das Recht des Einzelvertragspartners, die Vervielfältigung zur zeitgleichen und im wesentlichen unveränderten Weitersendung seines Gesamtprogrammes über österreichische Kabelanlagen und über das Internet („Simulcasting“) zu nutzen.

### Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung

**(17)**

Die Werknutzungsbewilligung ist ausdrücklich auf den Umfang des dem Einzelvertragspartner jeweils erteilten Zulassungsbescheides für privaten Hörfunk beschränkt.

**(18)**

Alle nicht ausdrücklich erteilten Bewilligungen sind vorbehalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der „Festhaltung und Vervielfältigung von Werken“ für die Verwendung in den neuen Medien wie Online-Übertragungen über nationale oder internationale Netze in jedem technischen Verfahren und wie auch immer diese Nutzung rechtlich qualifiziert wird – ausgenommen Punkt 16 –, sonstige On Demand-Dienste, Pay-Radio, Speicherung in und Ausgabe durch Datenbanken sowie für alle Offline-Nutzungen.

**(19)**

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht die Berechtigung, diese Aufnahmen in körperlicher oder unkörperlicher Form an Dritte weiterzugeben (zu verbreiten), ausgenommen Punkt 15. Sollte der Einzelvertragspartner derartige Verbreitungshandlungen vornehmen wollen, sind die erforderlichen Bewilligungen vorher von der **austro mechana** zu erwerben.

Die **austro mechana** erteilt dem Einzelvertragspartner zugleich die Bewilligung, seine Aufnahmen an andere Einzelvertragspartner mit geltendem Einzelvertrag ausschließlich für dessen eigene Sendezwecke weiterzugeben (zu verbreiten).

Darüber hinaus verpflichtet sich die **austro mechana**, Bewilligungen umgehend zu erteilen, wenn schriftlich nachgewiesen ist, daß der übernehmende Sender die entsprechenden Entgelte für die mechanischen Rechte leistet.

**(20)**

Diese Werknutzungsbewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### Entgelt

**(21)**

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, 1,75% seiner Einnahmen als Entgelt für die durch diesen Vertrag erteilte Werknutzungsbewilligung an die **austro mechana** zu entrichten.

**(22)**

Die **austro mechana** erklärt sich bereit, einen pauschalen Beitrag zur Deckung des erhöhten Aufwandes des Einzelvertragspartners in der Einführungsphase zu leisten. Das Entgelt wird demnach hinsichtlich jener Einzelvertragspartner, die ab 1. April 1998 den Sendebetrieb aufgenommen haben, wie folgt ermäßigt:

\* für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2000 auf 1,5% und

\* für den Zeitraum 1.1.2001 bis 31.12.2001 auf 1,6%.

**(23)**

Das in Punkt 21 und 22 geregelte Entgelt setzt voraus, daß der Einzelvertragspartner im Durchschnitt eines Geschäftsjahres etwa 70% seiner gesamten Sendezeit mittels Speicherung (Überspielung, Vervielfältigung) von „Werken“ gestaltet. Bei einer Über- oder Unterschreitung von mehr als 10 Prozentpunkten sind entsprechende Anpassungen des Entgeltes zwischen der **austro mechana** und dem Einzelvertragspartner zu vereinbaren. Weiters kann in jedem Fall zur Reduzierung des administrativen Aufwandes eine Pauschalregelung zwischen der **austro mechana** und dem Einzelvertragspartner vereinbart werden.

**(24)**

Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Einzelvertragspartner zusätzlich zu entrichten.

**(25)**

Das Entgelt gemäß Punkt 21 und 22 ist so bemessen, daß der Gesamtvertragsrabatt gemäß Punkt 11 bereits in Abzug gebracht ist. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

**(26)**

Es ist vereinbart, daß das in diesem Vertrag geregelte Entgelt auch jene Fälle umfaßt, in denen der Einzelvertragspartner Aufnahmen von einem Dritten für eigene Sendezwecke übernimmt und vervielfältigt, wenn diesem die Bewilligung zur Vervielfältigung und zur Verbreitung (§ 16 UrhG) unter der Voraussetzung erteilt worden ist, daß der Einzelvertragspartner das Entgelt für die mechanischen Rechte an die **austro mehana** entrichtet.

**(27)**

Allfällige Rückzahlungsansprüche aller Beteiligten aus der „Leerkassettenvergütung“ gemäß § 42b UrhG sind mit dieser Entgeltregelung zur Gänze saldiert und erledigt.

### **Einnahmen**

**(28)**

Als Einnahmen für die Bemessung des Entgelts gemäß Punkt 21 und 22 gelten alle programmbezogenen „Umsatzerlöse“ im Sinne der im HGB festgelegten Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Soweit programmbezogene Erträge oder Zuschüsse allenfalls in anderen Posten wie z.B. „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen sind, zählen auch diese zur Bemessungsgrundlage. Wird ein Hörfunkprogramm durch Zugriff auf den Speicher eines anderen Hörfunkveranstalters gestaltet, so hat jeder Hörfunkveranstalter das Entgelt im Sinne dieses Gesamtvertrages von seinen Einnahmen zu entrichten.

**(29)**

Zur Verdeutlichung des Punktes 28 wird festgehalten, daß als programmbezogene „Umsatzerlöse“ jedenfalls alle Erträge aus der programmbezogenen Werbung im weitesten Sinn, also insbesondere aus dem Verkauf von Werbezeiten und aus Sonderwerbformen jeglicher Art zu verstehen sind, nach Abzug von Erlösminderungen wie Provisionen, Rabatten, Skonti. Jedoch zählen programmbezogene Produktionskostenzuschüsse ebenso zu den Einnahmen wie programmbezogene Zuschüsse oder Beiträge von privaten oder öffentlichen Stellen.

Erlöse aus Off-air-Veranstaltungen oder aus der Produktion von Werbespots, aus Beteiligungen, aus Zinserträgen, Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, Erlöse aus Merchandising sowie der Weitergabe von Programmen oder Programmteilen, die Ankündigungsabgabe und die Umsatzsteuer sind jedoch nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.

### Akontierungen

**(30)**

Der Einzelvertragspartner erteilt der **austro mechana** jeweils per 15. des laufenden Monats unaufgefordert eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die einem Zwölftel des Entgeltes entspricht, das sich aus seinen relevanten Budgetansätzen für das laufende Jahr ergibt. Das entsprechende Entgelt zuzüglich Ust wird er gleichzeitig an die **austro mechana** überweisen.

**(31)**

Der Einzelvertragspartner hat die Möglichkeit, anstelle der Akontierungen gemäß Punkt 30 spätestens 15 Tage nach Ablauf jeden Monats Rechnung über seine Umsatzerlöse gemäß Punkt 28 und 29 zu legen, die daraus resultierende Gutschrift zu erstellen und den Gutschriftsbetrag zu überweisen. Im Einzelvertrag ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

### Abrechnung

**(32)**

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der **austro mechana** für jedes Geschäftsjahr ein Exemplar seines Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht spätestens 1 Monat nach dessen Fertigstellung (Datum der Feststellung in der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung) zu übermitteln. Falls erforderlich, wird der Einzelvertragspartner in Ergänzung dazu die Einnahmen aufgliedern, die zur Bemessung des Entgeltes gemäß Punkte 28 und 29 heranzuziehen sind. Weiters gibt der Einzelvertragspartner bekannt, ob der Musikanteil im Durchschnitt des betreffenden Geschäftsjahres mehr als 10 Prozentpunkte von 70% abweicht. Details zu diesem Punkt können im Einzelvertrag geregelt werden.

**(33)**

Nach Übermittlung des Jahresabschlusses wird von der **austro mechana** das gesamte für das jeweilige Jahr fällige Entgelt den geleisteten Akontierungen (Punkt 30) bzw. den monatlichen Abrechnungen (Punkt 31) gegenübergestellt. Für allenfalls daraus resultierende Überzahlungen wird die **austro mechana** dem Einzelvertragspartner die entsprechende Gutschrift ausstellen, der Einzelvertragspartner kann diese Differenz mit seinen zukünftigen Akontierungen bzw. monatlichen Abrechnungen saldieren. Allfällige Nachzahlungen werden von der **austro mechana** fakturiert, der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### Urheberpersönlichkeitsrecht

**(34)**

Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben in vollem Umfang vorbehalten; dies gilt insbesondere für alle Nutzungen im Zusammenhang mit Werbung im weitesten Sinn. Unbeschadet gesetzlicher Mithaftungstatbestände wird der Einzelvertragspartner alle zumutbaren Maßnahmen treffen, daß die zuliefernden Werbeagenturen und alle anderen Werbekunden solche Persönlichkeitsrechte nicht verletzen.

**(35)**

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich nach Möglichkeit insbesondere zur Nennung der Urheber der verwendeten „Werke“ (§ 20 UrhG).

## Meldung

### (36)

Der Einzelvertragspartner wird der **austro mechana** die zur Verteilung des Entgeltes an die Bezugsberechtigten der **austro mechana** bzw. der ausländischen Schwestergesellschaften erforderlichen Unterlagen binnen 1 Monat nach Ablauf des Monats in maschinenleserlicher Form unentgeltlich liefern.

### (37)

Für die in Werbespots verwendeten „Werke“ bzw. Ausschnitte von „Werken“ liefert der Vertragspartner ebenfalls spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf eines Monats Spotblätter, aus denen der Titel des Werkes, der Komponist, der Textautor, allenfalls der Bearbeiter, die Musikstoppzeit, der Name des beworbenen Gegenstandes, Zahl der Einsätze, die Agentur bzw. der Auftraggeber und gegebenenfalls der Vermarkter sowie nach Möglichkeit das Tonstudio, ein allfälliger Code zur Identifizierung des Spots und der Werbetext (zumindest in Stichworten) ersichtlich sind. Das Muster eines Spotblattes ist als Beilage 2 angeschlossen. Die Details zu diesem Punkt werden im Einzelvertrag festgelegt.

### (38)

Der Einzelvertragspartner ist mit der Weitergabe der von ihm an die **austro mechana** gelieferten Daten an die AKM bzw. der an die AKM gelieferten Daten an die **austro mechana** und mit der Verarbeitung dieser Daten durch eine der beiden Gesellschaften für beide einverstanden. Die **austro mechana** sieht die Verpflichtung gemäß Punkt 34 und Punkt 35 durch die Lieferung der genannten Unterlagen an die AKM zur Verwendung auch für die **austro mechana** bis auf Widerruf als erfüllt an.

### (39)

Der Einzelvertragspartner übermittelt der **austro mechana** über Anforderung ein Exemplar des jeweils gültigen Zulassungsbescheides sowie seiner Konditionen, allgemeinen Geschäftsbedingungen usw. für Werbeeinschaltungen in seinem Programm („Tarifwerk“).

## Prüfung

### (40)

Der Einzelvertragspartner wird der **austro mechana** alle Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhaltes, der Feststellung der jeweils verwendeten „Werke“ und der Erfüllung aller Verpflichtungen dieses Vertrages gewähren. Die technische Durchführung dieser Maßnahmen wird zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** vereinbart.

### (41)

Für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und Auskunftserteilung wird § 87a UrhG als anwendbar vereinbart; zur Minimierung der Prüfungskosten kann die Prüfung auch durch Mitarbeiter der **austro mechana** mit den Rechtsfolgen des § 87a UrhG vorgenommen werden, wobei mangels einer Einigung eine ergänzende Prüfung durch einen Sachverständigen (Buchprüfer) vorbehalten bleibt. Das Prüfungsrecht bezieht sich auch auf allenfalls auf Dritte ausgegliederte Bereiche, wobei der Einzelvertragspartner diese Verpflichtung auf die jeweiligen Rechtsträger überbinden wird.

**(42)**

Die **austro mechana** wird das Prüfungsrecht während der üblichen Bürostunden des Einzelvertragspartners und gegen vorherige Anmeldung ausüben. Die Mitarbeiter der **austro mechana** haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Einzelvertragspartners und allenfalls betroffener Dritter zu wahren.

**(43)**

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater, befinden.

**(44)**

Wenn die Prüfung zu einer Nachzahlung bezogen auf den geprüften Zeitraum seitens des Einzelvertragspartners führt, wird der Einzelvertragspartner unbeschadet der Rechtsfolgen des § 87a UrhG für die nachträglich zu zahlende Summe 6,5% Zinsen p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die **austro mechana** zahlen.

**(45)**

Sofern der Einzelvertragspartner für den Prüfungszeitraum auch im Vertragsverhältnis mit anderen Verwertungsgesellschaften gestanden ist, kann die Prüfung für mehrere oder für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam nach den vorausgehenden Regelungen durchgeführt werden.

### Verzug

**(46)**

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die **austro mechana** bei Verzug von Akontierungen (Punkt 30), Abrechnungen (Punkt 31) oder Nachzahlungen (Punkt 33) berechtigt, nach vorher erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 6,5% per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

**(47)**

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die **austro mechana** berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) das Entgelt in der Höhe des in der Wiener Zeitung veröffentlichten Tarifes zu verrechnen sowie den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

**(48)**

Sämtliche Mahnungen an den Einzelvertragspartner haben eingeschrieben zu erfolgen. Ab der 2. Mahnung werden jeweils S 800,00 Mahnspesen verrechnet.

### Erlöschen der Werknutzungsbewilligung

**(49)**

Wenn der Einzelvertragspartner den Sendebetrieb beendet, bedeutet dies automatisch die Beendigung der Werknutzungsbewilligung, wobei die restlichen Regelungen bis zur endgültigen Abwicklung weitergelten.

**(50)**

Sollte der Vertragspartner eine der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung seitens der **austro mechana** unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen nicht erfüllen, ist die **austro mechana** berechtigt, den Einzelvertrag unter Aufrechterhaltung aller aus diesem Vertrag resultierenden offenen Ansprüche mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Mit Beendigung des Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweils in der Wiener Zeitung verlautbarten Tarifes.

**(51)**

Dieser Vertrag endet, und die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Einzelvertragspartners oder im Fall der Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens.

**(52)**

Im Falle der Beendigung des Einzelvertrages aus welchen Gründen auch immer, ist der Einzelvertragspartner nach Ablauf des Einzelvertrages nicht mehr berechtigt, die während der Vertragsdauer hergestellten Aufnahmen weiter zu verwerten (zu nutzen) bzw. neue Aufnahmen herzustellen. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Bestimmungen bleiben jedoch weiter anwendbar. Dem Einzelvertragspartner wird auf Verlangen die Bewilligung erteilt, daß er die bei Vertragsende bereits hergestellten Aufnahmen/Vervielfältigungen solange weiter nutzen darf, solange er das im abgelaufenen Einzelvertrag festgelegte monatliche Pauschalentgelt entrichtet. Das Recht für neue Aufnahmen/Vervielfältigungen ist jedoch in jedem Fall mit Beendigung des Einzelvertrages erloschen.

### Meinungsverschiedenheiten

**(53)**

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird der Fachverband im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken.

### Abschließende Bestimmungen

**(54)**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesamtvertrag und aus den Einzelverträgen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird das die Handelsgerichtsbarkeit in 1010 Wien ausübende Gericht als zuständig vereinbart.

**(55)**

Änderungen und Ergänzungen des Gesamtvertrages und der Einzelverträge bedürfen der Schriftform.

**(56)**

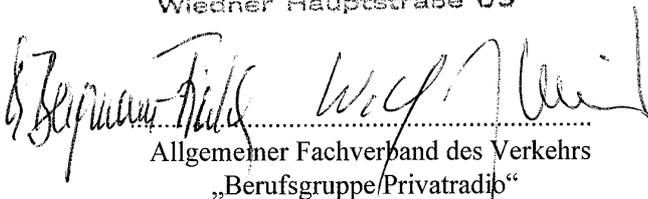
Dieser Gesamtvertrag tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(57)

Sowohl der Fachverband als auch die austro mechana haben das Recht, Anpassungen dieses Gesamtvertrages aufgrund der aus der Anwendung dieses Gesamtvertrages gewonnenen Erfahrungen sowie der Entwicklung des Marktes und der Technik zu verlangen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 1. Jänner 2001.

Wien, am 22. Dezember 1999

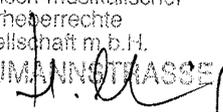
Allgemeiner Fachverband des Verkehrs  
1045 Wien, Postfach 174  
Wiedner Hauptstraße 63

  
Allgemeiner Fachverband des Verkehrs  
„Berufsgruppe/Privatrado“

**AUSTRO-MECHANA**

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte  
Gesellschaft m.b.H.

WIEN 3, BAUMANNSTRASSE 10

  
.....  
**austro mechana** Gesellschaft zur  
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte GesmbH.

2 Beilagen (Einzelvertrag, Spotblatt)